

Eckart, Köster & Kollegen

Rechtsanwälte



Bundesgerichtshof bestätigt eingeschränkte Aufklärungspflicht über Vertriebsprovisionen bei Eingehung von Innengesellschaften bürgerlichen Rechts

Eckart, Köster & Kollegen berät beklagte Bank

Der Bundesgerichtshof hat mit Leitsatzentscheidung vom 20.09.2011 (Az. II ZR 277/09) die von Eckart, Köster & Kollegen vertretene Rechtsauffassung bestätigt, wonach die zur Haftung von Banken im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlagen entwickelte Kick-back-Rechtsprechung dann keine Anwendung finden kann, wenn die Bank einem Emittenten vergleichbar Vertragspartner des Anlageinteressenten im Rahmen der betroffenen Beteiligung werden soll und der Anlageinteressent nicht Kunde der Bank ist. In diesem Fall liegt ein vergleichbarer aufklärungspflichtiger Interessenkonflikt nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben und zu weiteren Tatsachenfeststellungen zurückverwiesen.

Eckart, Köster & Kollegen hat die beklagte Bank in den Vorinstanzen vertreten. Beteiligt war Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart (Finance).

Ansprechpartnerkontakt:

Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart
Seniorpartner, Head of Finance Practice

Eckart, Köster & Kollegen
Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 48
80538 München
Tel.: 089/ 29 08 260
Fax: 089/ 29 12 16
www.eckartlaw.de